

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 12  
1. Oktober 2001

A 11042/DPAG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gebührentafel zur Gebührenverordnung vom 5. September 1998 (KABl. S. 85) für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	94
Verfahren für die Übernahme in den Pfarrdienst nach § 12 Abs. 4 Pfarrergesetz.....	95
Satzung für das St. Georgstift in Sternberg.....	96
Strukturveränderungen.....	98
Pfarrstellenausschreibungen.....	98
Personalien.....	100

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf. Bezugspreis jährlich: 32 DM  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

647.01/7

**Gebührentafel**  
**zur Gebührenordnung vom 5. September 1998 (KABI S. 85)**  
**für die Benutzung kirchlicher Archive in der**  
**Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Gemäß § 8 der Gebührenordnung hat der Oberkirchenrat am 3. Juli 2001 nachstehende Gebührensätze beschlossen, die am 1. Oktober 2001 in Kraft treten:

	DM (bis 31.12.2001)	EURO (ab 1.1.2002)
1. Für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr. 1) pro Person		
1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	6,00 DM	3,00 EURO
1.2 bis zu einem Tag	10,00 DM	5,00 EURO
1.3 bis zu einer Woche	30,00 DM	15,00 EURO
1.4 Für die Vorlage von Akten und Kirchenbüchern je Kirchgemeinde (Papier, Mikrofiche oder Mikrofilm)	1,00 DM	0,50 EURO
1.5 Für Schüler und Studenten, Auszubildende, Umschüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Erwerbslose und Schwerbehinderte ermäßigen sich die Gebühren zu 1.1 und 1.2 bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung wie folgt:		
bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	4,00 DM	2,00 EURO
bis zu einem Tag	7,00 DM	3,50 EURO
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Abschriften und Gutachten (§ 2 Nr. 2): je angefangene halbe Stunde für eine geprüfte Fachkraft für eine Verwaltungskraft	30,00 DM 20,00 DM	15,00 EURO 10,00 EURO
3. Für die Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden und Abschriften (§ 2 Nr. 3):		
3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde (Kirchenbuchauszug)	8,00 DM	4,00 EURO
3.2 Beglaubigung einer Elektrokopie (Ablichtung) oder Abschrift	6,00 DM	3,00 EURO
4. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut zur Benutzung in einem anderen Archiv (§ 2 Nr. 4):		
4.1 je Archivalieneinheit	10,00 DM	5,00 EURO
4.2 je Mikrofiche	1,00 DM	0,50 EURO
5. Für das Recht der Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut (§ 2 Nr. 5):		
5.1 im Buchdruck, in Zeitschriften und Zeitungen, als Bucheinheit, Tonträgerhülle, Plakat, Kunstblatt oder als Postkarte für jede Seite der Vorlage nach Auflagenhöhe mindestens höchstens	50,00 DM 600,00 DM	25,00 EURO 300,00 EURO
5.2 in Film, Fernsehen, Video oder anderen elektronischen Medien einschließlich Darstellung im Internet für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild mindestens höchstens	50,00 DM 400,00 DM	25,00 EURO 200,00 EURO
5.3 Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück, bei Postkarten 2 v. H. der Auflage unentgeltlich abzuliefern.		

	DM (bis 31.12.2001)	EURO (ab 1.1.2002)
6. Für die Anfertigung von Reproduktionen (Vervielfältigung durch Kopiergeräte) durch das Archiv (§ 2 Nr. 6):		
6.1 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut für private und gewerbliche Zwecke		
im Format DIN A4	1,00 DM	0,50 EURO
im Format DIN A3	1,50 DM	0,80 EURO
6.2 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke		
im Format DIN A4	0,50 DM	0,25 EURO
im Format DIN A3	0,80 DM	0,40 EURO
6.3 Elektrokopie (Ablichtung) von sonstigen Unterlagen (z.B. aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen)		
im Format DIN A4	0,50 DM	0,25 EURO
im Format DIN A3	0,80 DM	0,40 EURO
6.4 Elektrokopie (Mikrofilmrückvergrößerung) bei Benutzung eines Lese-, Rückvergrößerungsgerätes (Readerprinter)		
im Format DIN A4	2,00 DM	1,00 EURO
im Format DIN A3	3,00 DM	1,50 EURO
7. Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit Gerät des Benutzers (Fotoerlaubnis)	5,00 DM	3,00 EURO
8. Die beim Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) anfallenden Auslagen für Verpackung, Porto, Versicherung und Mahnungen gehen zu Lasten des Benutzers. Alle sonstigen Auslagen (§ 9 Nr. 2), insbesondere Portokosten für das Versenden der Auskünfte, Forschungsergebnisse und Kopien, werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes dem Antragsteller in Rechnung gestellt.		
9. Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührentafel treten die Gebührensätze vom 1. Oktober 1998 außer Kraft.		

413.00/135

### Verfahren für die Übernahme in den Pfarrdienst nach § 12 Abs. 4 Pfarrergesetz

Das Verfahren für die Übernahme in den Pfarrdienst nach § 12 Abs. 4 des Pfarrergesetzes wird wie folgt geregelt:

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Drei Mitglieder der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen, unter ihnen der Vorsitzende, halten das nach § 12 Abs. 4 des Pfarrergesetzes mögliche Kolloquium für Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst, die das II. Theologische Examen vor mehr als 5 Jahren abgelegt haben.</p> <p>2.1. Zu dem Kolloquium gehört das Gespräch über einen von den Bewerberinnen/Bewerbern geleiteten Gottesdienst. Dazu legen die Bewerberinnen/Bewerber eine Ausarbeitung für diesen Gottesdienst in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für das II. Theologische Examen vor.</p> <p>2.2. Die Bewerberinnen/Bewerber halten einen Gemeindeabend, eine Konfirmandenstunde oder eine andere gemeindepädagogische Einheit. Auch hierzu ist vorher analog der Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das II. Theologische Examen eine Ausarbeitung einzureichen.</p> <p>2.3. Die Bewerberinnen/Bewerber nennen zwei Wochen vor dem Kolloquium der Gesprächsgruppe eine theologische Mono-</p> | <p>grafie bzw. drei theologische Aufsätze, die sie in der letzten Zeit gelesen haben. Darüber wird mit den Bewerberinnen/Bewerbern ein Gespräch geführt.</p> <p>2.4. In das Gespräch können weitere Fragen der kirchlichen Arbeit der Gegenwart einbezogen werden (Seelsorge, Öffentlichkeitsarbeit u. a.).</p> <p>3. Das Gespräch soll zeigen, wie die Bewerberinnen/Bewerber sich seit dem II. Theologischen Examen mit aktuellen theologischen Themen beschäftigt haben.</p> <p>4. Die Gesprächsgruppe entscheidet nach Abschluss des Kolloquiums, ob dem Oberkirchenrat die Übernahme der Bewerberin/des Bewerbers in den Pfarrdienst empfohlen werden kann.</p> |
|--|--|

Schwerin, 19. September 2001

Beste  
Landesbischof

8120-12/12

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung für das St. Georgstift in Sternberg vom 10. Mai 1999.

Schwerin, 3. August 2001

Der Oberkirchenrat

in Vertretung  
Kriedel

## Satzung für das St. Georgstift in Sternberg

### Präambel

Das „St. Georgstift für wohltätige Zwecke in Sternberg“ ist 1848 entstanden durch Vereinigung der ursprünglich vorhandenen Stifte St. Georgenhospital, Hospital zum Heiligen Geist und Hospital der Elenden zum St. Georgstift. Die landesherrliche Bestätigung des Regulativs erfolgte am 4. März 1848. Das erneuerte Regulativ wurde am 19. Dezember 1857 oberbischöflich genehmigt. Dieses wurde aufgehoben und durch eine neue Verwaltungsanordnung vom 21. Juni 1907 ersetzt, nachdem das alte Stiftsgebäude in der Hospitalstraße abgebrochen und ein neues Haus an der Güstrower Chaussee errichtet wurde. Die zuletzt gültige Verwaltungsordnung stammt vom 7. Juni 1961. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgstift in Sternberg“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Sternberg.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl.M-V S.104) auf Grund des Regulativs von 1848. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, mildtätige Zwecke zu üben, insbesondere alten, jedoch selbständigen Menschen eine Heimstatt in christlicher Gemeinschaft zu gewähren. Das Stiftungsvermögen dient der Betreuung und Pflege alter und in ihrer Gesundheit gefährdeter Menschen und dem Erhalt des Hospitalgebäudes.
- (2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Wismar.

### § 3

#### Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

- (1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Wismar und dem dortigen Träger diakonischer Arbeit.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.
- (5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Sternberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

## § 5 Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Mieteinnahmen,
2. der Ertrag des Vermögens,
3. Zuwendungen von kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

## § 6 Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

## § 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sternberg,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sternberg,
3. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Wismar, der in der Regel die Aufgabe des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 9 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

## § 10 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

## § 11 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des bisherigen Vorstandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Juni 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verwaltungsordnung vom 7. Juni 1961 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Sternberg, 10. Mai 1999

Der Vorstand der Stiftung:

Tom Ogilvie                      Hans-Werner Krei

Adolf Groß                      Fritz Friedeberg

## Genehmigung der Satzungsneufassung für das „St. Georgstift“ in Sternberg

Hiermit wird auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit § 10 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das „St. Georgstift“ in Sternberg in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 10. Mai 1999 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der staatli-

chen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S. 79) verbunden.

Schwerin, 3. August 2001

Der Oberkirchenrat

in Vertretung

Kriedel

### Strukturveränderungen

6409-12/5

#### Verbindung der Kirchgemeinde Pampow mit der Kirchgemeinde Sülstorf

Die Kirchgemeinde Pampow wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 mit der Kirchgemeinde Sülstorf verbunden. Die Pfarrstelle in Pampow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 4. September 2001

Der Oberkirchenrat

Flade

### Pfarrstellenausschreibungen

6314-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schlagsdorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Bewerbungen sind bis zum 15. November 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 11. September 2001

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

3313-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Redefin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. September 2001

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

7309-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Michael Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. September 2001

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

7601-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwarz wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut

zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. September 2001

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Demmin III (Dienstumfang 100 %) ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt über den Gemeindekirchenrat. Bewerbungen sind über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde St. Bartholomaei Demmin, Kirchplatz 7, 17109 Demmin zu richten.

Nähere Informationen bei Pastorin Mewes-Goeze (Tel. 03998/433727).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2001.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franzburg (Dienstumfang 75 %), Kirchenkreis Demmin, ist baldmöglichst wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Weitere Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pfarrer z. A. Axel Prüfer, Küsterstr. 8, 18461 Richtenberg, (Tel.: 038322/361), und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Helmut Schauseil, E.-Thälmann-Str. 19/20, 18461 Franzburg, (Tel.: 038322/710).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2001.

Schwerin, 10. September 2001

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Reinfeld, Kirchenkreis Segeberg, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. März 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Richard Tockhorn, (Tel.: 04533/2834), und Pastor Martin-Christian Philipp, (Tel.: 04533/1425), sowie Herr Propst Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg, (Tel.: 04551/955240).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. November 2001.

Schwerin, 20. September 2001

Beste  
Landesbischof

In der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. April 2002, mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Pastor Michael Stahl (Tel. 040/5516913), der stellvertretende Vorsitzende, Herr Siegfried Knobloch (Tel. 040/5525761), sowie Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, (Tel. 040/58950201).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. November 2001.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für den evangelischen Religionsunterricht an der Rudolf-Steiner-Schule in Hamburg-Hausbruch ist möglichst zum 1. Dezember 2001 mit einer Pastorin/einem Pastor oder einer Religionslehrerin/einem Religionslehrer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre).

Die Vergütung erfolgt nach den Vorgaben des KAT-NEK oder im Rahmen der Pfarrbesoldung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Harburg, z.H. Propst Bollmann, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Beauftragte für Religionsunterricht, Herr Joachim Meyer (Tel. 040/7022902), und Propst Bollmann (Tel. 040/76604152).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2001.

Im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 3. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg in Hamburg verbunden wird, vakant und so rasch als möglich auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Bei guter Finanzentwicklung kann u.U. eine Ausweitung auf 75 % möglich werden. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst Karl-Günther Petters, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Sebastian Borck (Tel. 040/30623-160/161), im Krankenhaus Herr Pastor Wolfgang Irmer (Tel. 040/28903-544), und Herr Propst Hans-Günther Petters, ab 19. Oktober 2001 erreichbar unter Tel.: 040/3689-272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Oktober 2001.

In der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern, ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Februar 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Riewert Roeloffs, Haus Nr. 31, 25938 Süderende/Föhr (Tel. 04683/302), und die Kirchenvorsteherin, Frau Dr. Astrid Klenk-Steinert, Bütj Dik 3, 25938 Utersum/Föhr (Tel. 04683/1246).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 5. November 2001.

Schwerin, 20. September 2001

Beste  
Landesbischof

## Personalien

PA Burchard, Christian /38

Pastor Dr. Christian Burchard, Kirch Grubenhagen, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2001 für die Dauer von 5 Jahren für den Dienst als Geschäftsführer der Diakoniewerkstätten Neubrandenburg GmbH beurlaubt.

Schwerin, 13. August 2001

Beste  
Landesbischof

PA Rein, Matthias /32

Pastor Dr. Matthias Rein, Gammelin, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2001 für die Dauer von 5 Jahren für den Dienst eines Studienleiters des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach beurlaubt.

Schwerin, 13. August 2001

Beste  
Landesbischof

336.10/ 71-2

Dem Ehepaar Frau Cindy Hoffsis und Pastor Dr. Larry Hoffsis aus Dayton, Ohio, wird in Ausgestaltung des Vertrages zwischen der Southern Ohio Synod und der Landeskirche mit Wirkung vom 4. September 2001 für die Dauer eines Jahres ein Dienstauftrag im Ehrenamt im Amt für Gemeindedienst, Güstrow, erteilt.

Schwerin, 4. September 2001

Beste  
Landesbischof

PA Borchert, Maren /20-7

Pastorin Maren Borchert, Neuenkirchen, wird auf ihren Antrag gemäß § 112 Pfarrergesetz mit Ablauf des 15. September 2001 unter Belassung des Rechts auf öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Landeskirche entlassen, um als Religionslehrerin an der Evangelischen Schule Neubrandenburg zu arbeiten. Ihr wird gestattet, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) weiter zu führen und die Amtskleidung zu tragen.

Schwerin, 5. September 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

263.01/36-11

Der Oberkirchenrat hat  
Pastorin Christiane Körner, Rostock,  
Referent Wolfhardt Rathke, Neuenkirchen und  
Rektor Dr. Karl-Matthias Siegert, Rostock

nach Abschluss einer entsprechenden Qualifikation mit der Gemeindeberatung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beauftragt. Diese Tätigkeit geschieht ehrenamtlich neben der sonstigen Tätigkeit der Betroffenen. Die Koordinierung des Einsatzes geschieht über das Amt für Gemeindedienst.

Der Oberkirchenrat hofft, dass Gemeinden das Angebot der Beratung wahrnehmen, um im Prozess der Begleitung ihre Aufgaben besser zu verstehen und einzusetzen.

Schwerin, 5. September 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

PA Anders, Joachim /

Pastor Joachim Anders, Neustadt-Glewe, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Leitung der Pilgerherberge im Kloster Tempzin beurlaubt.

Schwerin, 14. September 2001

Beste  
Landesbischof

PA Schnell, Uwe /87-3

Pastor Dr. Uwe Schnell, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. September 2001

Beste  
Landesbischof